

Änderungsvereinbarung
zum Gewinnabführungsvertrag vom 26.08.2008

zwischen der

Deufol SE, Hofheim am Taunus (vormals D.Logistics Aktiengesellschaft)

- nachstehend „Organträger“ genannt -

und der

Deufol Nürnberg GmbH, Nürnberg (vormals Deufol Tailleur GmbH)

- nachstehend „Organgesellschaft“ genannt -

Zwischen Organträger und Organgesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 26.08.2008.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 wurden die Anforderungen an die steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen geändert. Aus diesem Grund wird der Gewinnabführungsvertrag an die neuen gesetzlichen Vorschriften angepasst und wie folgt geändert:

1. § 2 des Gewinnabführungsvertrags vom 26.08.2008 wird insgesamt durch folgende Regelung ersetzt:

**„§ 2
Verlustübernahme**

Der Organträger (vormals D.Logistics Aktiengesellschaft) ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft (vormals Deufol Tailleur GmbH) entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

2. Im Übrigen gilt der Gewinnabführungsvertrag vom 26.08.2008 unverändert fort.

3. Die Änderungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Sie wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.

Hofheim am Taunus, 15.05.2014

Deufol SE

Geschäftsführende Direktoren



Detlef W. Hübner



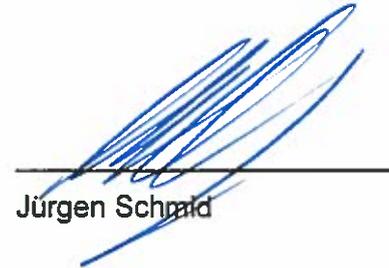
Dennis Hübner

Deufol Nürnberg GmbH

Geschäftsführung



Jens Hof



Jürgen Schmid